



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 4968

Vorlage 23/02/03

Sitzung des Regionalrates am 28.07.2003 in Dortmund

TOP 17 : 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Krs. Soest /Hochsauerlandkreis) im Bereich der Stadt Brilon (Erweiterung des bestehenden Abgrabungsbereiches Steinbruch „Bilstein“)
- Erarbeitungsbeschluss

Berichterstatter : Abteilungsdirektor Schmitt

Bearbeiter : Oberegierungsbaurat Wegmann

Beschlussvorschlag:

1. Die 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest/ Hochsauerlandkreis) im Bereich der Stadt Brilon wird entsprechend der Anlage 1 erarbeitet.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der Anlage 3 unter Nr. 1 – 46 aufgeführten Behörden und Dienststellen beteiligt.
3. Die Frist, innerhalb derer Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, wird auf 3 Monate festgesetzt.

Begründung:

1. Anlass und Inhalt der Änderung

1.1 Anlass der Änderung

Der vorhandene Steinbruch „Bilstein“ befindet sich nordwestlich des Stadtteils Hoppecke der Stadt Brilon. Derzeitiger Eigentümer des Steinbruchs ist die Firma DEUBA BAUSTOFFE GmbH & CO. KG (Linz am Rhein). Gewonnen wird dort Diabas, der zu Edelsplitten für die Bauindustrie verarbeitet wird. Der Absatz erfolgt sowohl regional als auch überregional.

Der vorhandene Abgrabungsbereich enthält noch eine gewinnbare Restkapazität von ca. 1,6 Mio. t. Hieraus ergibt sich, bei einer Jahresförderung von 500.000 t bis 900.000 t, eine geschätzte Restlaufzeit von maximal 3 Jahren. Durch die geplante Erweiterung des Abgrabungsbereiches wird ein Rohstoffvolumen von insgesamt ca. 27 Mio. t erschlossen, was einer Laufzeit von ca. 30-50 Jahren entspricht.

1.2 Inhalt der Änderung

Durch die 13. Änderung des GEP – Teilabschnitt Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest/HSK) wird der bestehende Abgrabungsbereich in östlicher Richtung erweitert (vgl. Anlage 1). Hier befinden sich die einzigen, nach heutiger Kenntnis, noch gewinnbaren Bereiche der Lagerstätte.

Südlich an den Abgrabungsbereich angrenzend wird ein Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt (vgl. Anlage 1). Er umfasst eine Teilfläche des aus mehreren Teilflächen bestehenden vom Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten FFH-Gebietes „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ (Meldenummer DE-4617-302). Diese Teilfläche (DE-4617-302-E) ist bereits im Rahmen der derzeit in Erarbeitung befindlichen 11. Änderung dieses Teilabschnittes in etwas anderer Form abgegrenzt worden. Aufgrund des engen räumlichen Zusammenhanges und des zunächst zu vermutenden Raumnutzungskonfliktes zwischen vorsorgender Sicherung von Rohstoffen einerseits sowie Naturschutz und Landschaftspflege andererseits erscheint es sinnvoll, die Abgrenzung dieses BSN im Rahmen der 13. Änderung festzulegen.

1.3 Erläuterung der Darstellung

Der bestehende Abgrabungsbereich soll in östlicher Richtung erweitert werden, weil dort nach heutigem Kenntnisstand die einzigen noch gewinnbaren Bereiche der Lagerstätte liegen. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten wird es sich hierbei um die letztmalige Erweiterung dieses Steinbruchs handeln.

Gem. Erläuterung C.IV.3.6 des LEP NRW sollen Abgrabungsbereiche so abgegrenzt werden, dass ihre Inanspruchnahme die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen für 25 Jahre sichert.

Die wesentliche Überschreitung dieses Planungshorizonts liegt in den Gegebenheiten der Lagerstätte begründet. Aufgrund der Entstehungsgeschichte des Gesteins (Vulkanit) sind Diabaslagerstätten oft nur von sehr geringer Ausdehnung. Dafür reichen sie jedoch in sehr große Tiefen. Zudem erschweren nachträgliche Veränderungen der Erdkruste die Gewinnung erheblich.

Auf Grund der geologischen Gegebenheiten lässt sich aus Sicht des abgrabenden Unternehmens eine flächenmäßig geringere Erweiterung des Steinbruchs nicht rechtfertigen. Die von der Firma vorgesehene Erweiterung überschreitet, gerade auch vor dem Hintergrund des angrenzenden FFH-Gebietes, den Interpretationsspielraum der derzeit gültigen Abgrenzung des Abgrabungsbereiches.

Aufgrund der generalisierenden und somit nicht parzellenscharfen Darstellung des Gebietsentwicklungsplans gibt der Verlauf der Abgrenzung von Abgrabungsbereich einerseits und Bereich für den Schutz der Natur andererseits nur einen Anhalt für den Verlauf der endgültigen Abgrenzungen. Im Rahmen der Entwurfserstellung wurde dabei darauf geachtet, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des gemeldeten FFH-Gebietes unterbleibt (vgl. Punkt 2 dieser Vorlage). Die endgültige Abgrenzung der Erweiterung ist unter besonderer Beachtung des gemeldeten FFH-Gebietes im noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren festzulegen. Auf die Pflicht einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auch im Genehmigungsverfahren wird an dieser Stelle hingewiesen.

2. Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. Ziffer 5.2 VV-FFH

2.1 Allgemeines

Die Erweiterung des bestehenden Abgrabungsbereiches ist eine vorhabenbezogene Darstellung im Sinne des § 14 Abs. 3 LPlG. In der beigelegten Raumverträglichkeitsstudie (Anlage 2) sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend untersucht worden.

Zusammenfassend kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass die mit der Erweiterung des vorhandenen Steinbruchs verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Dieser Auffassung schließt sich die Bezirksregierung Arnsberg an. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die in der Anlage 2 beigelegte Studie verwiesen.

2.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. Ziffer 5.2 VV-FFH

2.2.1 Allgemeines

An den vorhandenen Abgrabungsbereich grenzt die Teilfläche „Bilstein“ des aus 10 Teilgebieten bestehenden und insgesamt 588 ha umfassenden, vom Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten FFH-Gebietes DE 4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“. Weiterhin befinden sich nördlich des Steinbruchs mehrere Teilflächen des gemeldeten Gebietes DE 4617-303 „Kalkkuppen bei Brilon“, deren nächstgelegene sich im Abstand von ca. 450 m bzw. 700 m Entfernung zum Erweiterungsbereich befinden.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Erweiterungsbereiches zu diesen Teilgebieten kann die Möglichkeit bestehen, dass sie erheblich beeinträchtigt werden können. Deshalb wurde durch die Bezirksregierung auf der Basis der Raumverträglichkeitsstudie überprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der gemeldeten FFH-Gebiete vorliegt. Die Überprüfung beschränkt sich dabei auf die angesprochenen Teilflächen, weil davon ausgegangen wird, dass andere gemeldete FFH-Gebiete aufgrund ihrer räumlichen Lage durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden können.

Mögliche Auswirkungen auf die genannten Gebiete können sich durch folgende Störgrößen ergeben:

- Lebensraumverlust
- Beeinträchtigung des Wasserhaushalts
- Sprengwirkung, Erschütterung
- Eintrag von Stäuben, Bodenverluste
- Luftverunreinigungen
- Lärm
- Isolations- oder Barriereeffekte, Zerschneidung
- Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben.

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie wurden die für die FFH-Verträglichkeitsprüfung relevanten Daten ermittelt, zusammengestellt und bewertet. Auf dieser Grundlage kommt die Bezirksregierung zu folgenden Prüfungsergebnissen.

2.2.2 DE 4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“

Bei diesem Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung auf Grund der unmittelbaren Nähe der Teilfläche „Bilstein“ vermutet werden. Darüber hinaus ist jedoch zu untersuchen, ob und in welchem Maße sich aus der Ableitung des im Steinbruch gesammelten Oberflächenwassers erhebliche Beeinträchtigungen für das Gewässersystem Diemel und Hoppecke selbst ergeben können.

Bei der Teilfläche „Bilstein“ handelt es sich um einen Waldmeister-Buchenwald. Wesentliches Ziel ist die Erhaltung und die Entwicklung dieses Bestandes. Dieses Ziel wird aufgrund der ermittelten Daten trotz der unmittelbaren Nähe zum Abgrabungsbereich nicht erheblich beeinträchtigt.

Ebenso ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässersystems Diemel und Hoppecke aufgrund der Einleitung des im Steinbruch anfallenden Oberflächenwassers nicht zu befürchten.

2.2.3 DE 4617-303 „Kalkkuppen bei Brilon“

Obwohl für die nächstgelegenen Teilflächen des gemeldeten Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“ schon aufgrund der räumlichen Entfernung eine erhebliche Beeinträchti-

gung eher unwahrscheinlich ist, wurden im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie mögliche Auswirkungen auch auf dieses Gebiet untersucht. Im Ergebnis ist keine erhebliche Beeinträchtigung festzustellen.

3. Nachfolgenutzung

Gem. Ziffer B 2.eb der Anlage 1 Teil B der 3.DVO zum Landesplanungsgesetz sind bei der Darstellung von Bereichen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen für bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen die festgelegte, im Übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Sicherungs- und Abbaubereiches zu bestimmende Folgenutzung entsprechend den Planzeichen der 3. DVO zu unterlegen. Dabei sind nach der Technischen Richtlinie zum Abtragungsgesetz mindestens 25 % der noch zu genehmigenden Abgrabungsflächen dem Naturschutz zuzuführen (Runderlass des MURL vom 08.03.1990, Az.: IV B 3 - 2.00.03 "Richtlinien für Abgrabungen").

Der genehmigte Teil des Abgrabungsbereiches soll nach den Nebenbestimmungen der Abtragungsgenehmigung „naturschutzfachlichen Zwecken zur Verfügung stehen und in Teilbereichen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung unterliegen“. Für den Erweiterungsbereich bestehen derzeit noch keine konkreten Zielvorstellungen.

Es ist jedoch die Frage zu stellen, ob die oben genannte Bestimmung zur Nachfolgenutzung auch bei der Erweiterung des Steinbruchs noch in dieser Form unverändert bestehen bleiben kann. Hier wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Konzept des gesamten Steinbruchgeländes unter Einbeziehung der Haldenflächen zu erarbeiten sein.

Aufgrund der insgesamt relativ geringen Fläche des Abgrabungsbereiches erscheint eine differenzierte regionalplanerische Zuweisung von Freiraumnutzungen und Freiraumfunktionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Da jedoch aus regionalplanerischer Sicht die Fläche auch künftig als Freiraum gesichert werden soll, wird als regionalplanerische Vorgabe für die Nachfolgenutzung für den gesamten Abgrabungsbereich die Freiraumnutzung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ darge-

stellt. Diese Darstellung ist im Rahmen des nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans zu konkretisieren.

4. Weiteres Verfahren

Sollte der Regionalrat den Erarbeitungsbeschluss fassen, ist das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Gemäß § 15 Abs. 4 Landesplanungsgesetz ist für die Änderung eines GEP das gleiche Verfahren anzuwenden, das für seine Aufstellung gilt.

Dementsprechend hat der Regionalrat mit dem Erarbeitungsbeschluss auch über die nach der 2. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz zu beteiligenden Behörden und Dienststellen zu entscheiden.

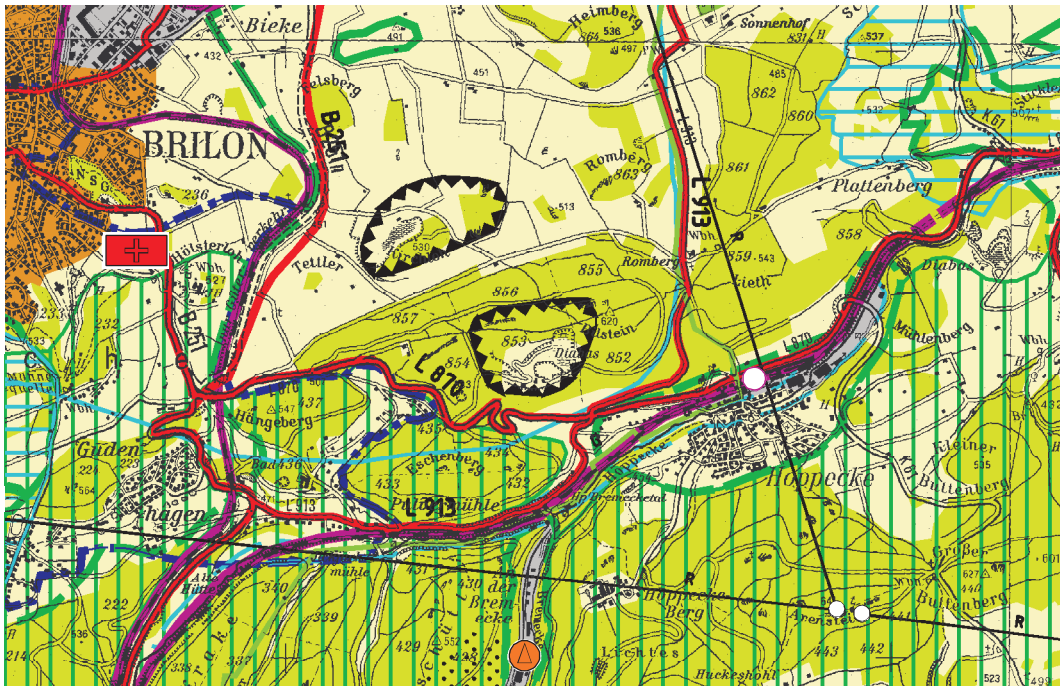
Die Beteiligungsfrist soll gemäß § 15 Abs. 1 Landesplanungsgesetz auf 3 Monate festgelegt werden.

GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN REG.-BEZIRK ARNSBERG Anlage 1 TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) -Auszug-

Genehmigt mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung u. Landwirtschaft des Landes NW vom 11.12. 1995, VI B 1 -60.19 -

13. Änderung des GEP im Bereich der Stadt Brilon

Beschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg vom 28. Juli 2003 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens



bisherige Darstellung



geplante Darstellung

Legende siehe zeichnerischer Teil des GEP

Maßstab 1:50000



Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen



Änderungsbereich



Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

nur für die Mitglieder des Regionalrates

Lfd. Nr.	Nr.	Beteiligter	Straße	Postleitzahl	Ort	Bemerkungen
1	010000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen	
2	020000	Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen	Josef-Gockeln-Str. 7	40474	Düsseldorf	Postfach 10 10 40, 40001 Düsseldorf
3	030000	Wehrbereichsverwaltung West	Wilhelm-Raabe-Str. 46	40470	Düsseldorf	Postfach 301054, 40410 Düsseldorf
4	040000	Landesumweltamt NRW	Wallneyer Str. 6	45133	Essen	Postfach 102363, 45023 Essen
5	050000	Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	Schorlemerstr. 26	48143	Münster	Postfach 5080, 48135 Münster
6	060000	Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde -	Nevinghoff 40	48147	Münster	Postfach 5980, 48135 Münster
7	070000	Geologischer Dienst NRW –Landesbetrieb-	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld	Postfach 100763, 47707 Krefeld
8	080000	Oberfinanzdirektion – Bundesvermögensabteilung -	Andreas-Hofer-Str. 50	48145	Münster	Postfach, 48124 Münster
9	100000	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster	Postfach, 48124 Münster
10	120700	Landrat des Hochsauerlandkreises	Steinstr. 27	59872	Meschede	Postfach 1429, 59870 Meschede
11	120703	Bürgermeister der Stadt Brilon	Am Markt 1	59929	Brilon	Postfach 1660, 59919 Brilon
12	120706	Bürgermeister der Stadt Marsberg	Lillers-Str. 8	34431	Marsberg	Postfach 1341, 34419 Marsberg
13	120709	Bürgermeister der Stadt Olsberg	Bigger Platz 6	59939	Olsberg	Postfach 1462, 59933 Olsberg
14	121100	Landrat des Kreises Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest	Postfach 1752, 59491 Soest
15	121109	Bürgermeister der Stadt Rüthen	Hochstr. 14	59602	Rüthen	Postfach 1054, 59598 Rüthen
16	140001	Industrie- u. Handelskammer zu Arnberg	Königsstraße 18-20	59821	Arnsberg	Postfach 5345, 59818 Arnsberg
17	150001	Handwerkskammer Arnberg	Brückenplatz 1	59821	Arnsberg	Postfach 5262, 59802 Arnsberg
18	170001	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten	Castroper Str. 30	45665	Recklinghausen	Postfach 101052, 45610 Recklinghausen
19	180001	Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfälischer Unternehmerverbände				Postfach 300643, 40406 Düsseldorf
20	180002	Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NW e.V.				Postfach 300643, 40406 Düsseldorf
21	200002	Ruhrverband	Kronprinzenstraße	45032	Essen	Postfach 103242, 45032 Essen
22	200010	Wasserverband Aabach-Talsperre				Postfach 1320, 33132 Büren
23	200012	Wasserverband Hochsauerland				Postfach 210853, 57076 Siegen
24	210001	Landessportbund NW e.V.				Postfach 101506, 47015 Duisburg
25	220001	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW – Koordinierungsstelle für BUND, NABU und	Ripshorster Str. 306	46117	Oberhausen	
26	230700	Gleichstellungsbeauftragte beim Hochsauerlandkreis				Postfach 1429, 59870 Meschede
27	231100	Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Soest				Postfach 1752, 59491 Soest
28	240005	Regionalstelle Frau und Beruf Hochsauerlandkreis	Steinstr. 27	59872	Meschede	

29	251001	Bezirksregierung Detmold				Postfach 2453, 32754 Detmold
30	251002	Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold				Postfach 1820, 33373 Rheda-Wiedenbrück
31	251301	Bürgermeister der Stadt Büren				Postfach 1480, 33133 Büren
32	251305	Bürgermeister der Stadt Wünnenberg				Postfach 1140, 33179 Wünnenberg
33	257001	Regierungspräsidium Kassel				Postfach, 34112 Kassel
34	257100	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Südring 2	34497	Korbach	
35	257104	Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee				Postfach 44, 34517 Diemelsee
36	257108	Magistrat der Stadt Korbach				Postfach 1660, 34486 Korbach
37	25110	Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen	Korbacher Str. 10	34508	Willingen	
38	260001	Landesbetrieb Straßenbau NRW –Betriebssitz Münster -				Postfach 4669, 48026 Münster
39	260300	Deutsche Post AG Direktion Dortmund				Postfach 106020, 44129 Dortmund
40	260400	Deutsche Telekom AG – NL Siegen BBN83 Meschede	Heinrichstaler Str. 8a	59872	Meschede	
41	270003	Pipeline Engineering GmbH				Postfach 102865, 45028 Essen
42	290003	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie				Postfach 510550, 50941 Köln
43	290004	Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V.	Pferdemengesstr. 7	50968	Köln	
44	290005	Wirtschaftsverband Naturstein-Industrie e.V.				Postfach 511080, 50946 Köln
45	290006	Arbeitskreis Steine und Erden				Postfach 100404, 47004 Duisburg
46	310004	Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege				Postfach, 48143 Münster